



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Departement für Wirtschaft und Bildung  
**Amt für Landwirtschaft**

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
**Dienststelle für Landwirtschaft**



## **Anleitung für Pflanzenschutzbehandlung**

### **Parteien**

Inhaber der Fachbewilligung (Name, Adresse, Telefon):

.....  
.....

Angeleitete Person (Name, Adresse, Telefon):

.....  
.....

### **Pflanzenschutzbehandlung**

Zubereitung der Spritzbrühe (Ort, Menge):

.....

Pflanzenschutzmittel (PSM; Name, Schaderreger/Wirkung, Dosierung, in der Reihenfolge der Beimischung auflisten):

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....

Parzellen (Kultur, Gemeinde, Lokalname, Nummern, Fläche):

.....

Auswahl und Einstellung des Geräts:

.....

Datum und Uhrzeit der Behandlung:

.....

Umgang mit Spritzbrühen-Resten:

.....

Spülen und Reinigen des Geräts (Ort, Umgang mit dem Spülwasser):

.....

Gefahren durch PSM und Sicherheitsmassnahmen (Gesundheit und Umwelt):

.....  
Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten PSM sind Bestandteil dieser Anleitung.

Zusätzliche Anhänge:

.....

Der Inhaber der Fachbewilligung kauft die oben genannten PSM persönlich und stellt sie der angeleiteten Person zur Verfügung.

Der Inhaber der Fachbewilligung ist für die Pflanzenschutzbehandlung verantwortlich, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz der Personen und der Umwelt. Die angeleitete Person hält sich vollständig an diese vom Fachbewilligungsinhaber erhaltene Anleitung; sie kontaktiert diesen bei Fragen oder in Notfällen.

### **Unterschriften**

Mit ihren Unterschriften erklären die oben genannten Parteien, dass sie diese Anleitung verstanden haben und sie in ihrer Gesamtheit befolgen. Sie bescheinigen die Richtigkeit der gemachten Angaben, die vollständig sein und der Wahrheit entsprechen müssen.

Fachbewilligungsinhaber (Ort, Datum, Unterschrift):

.....

Angeleitete Person (Ort, Datum, Unterschrift):

.....

### **Rechtliche Hinweise**

Diese Anleitung ermöglicht die Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft vom 24. November 2022 ([FBV-L](#), Inkrafttreten am 1. Januar 2026), welche die bisherige Verordnung ersetzen wird ([VBF-LG](#)). Sie stützt sich auf Kapitel 4.4.2 des erläuternden Berichts des BAFU vom 22. Dezember 2021, in dem es heisst (Auszüge):

*«Personen, die über keine Fachbewilligung verfügen, dürfen PSM anwenden, sofern sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet werden (Art. 1 Abs. 3). Unter «angeleitet» versteht man eine Person, die folgende Informationen erhält: Name und Zweck des PSM; Angaben zur Zubereitung der Spritzbrühe; Ort der Ausbringung und Lokalisierung der zu behandelnden Flächen; Wahl und Einstellung der geeigneten Geräte; Zeitpunkt des Einsatzes (Datum und Uhrzeit); Umgang mit Resten der Spritzbrühe; Reinigung der Geräte (Ort, Umgang mit Spülwasser); Gefährlichkeit des Mittels und Präventionsmassnahmen (Umwelt, Gesundheit); Sicherheitsdatenblatt; Adresse, die bei Fragen oder in Notfällen zu kontaktieren ist.»*

*«Ausländische Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer, die keine Fachbewilligung haben, dürfen PSM in der Schweiz ausbringen, wenn sie von einer Person begleitet werden, die über eine schweizerische Fachbewilligung verfügt. »*

*«Eine lernende Person darf PSM unter der Verantwortung ihrer Lehrmeisterin oder ihres Lehrmeisters verwenden, sofern diese oder dieser über eine Fachbewilligung verfügt.»*

*«Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Inhaberrinnen und Inhaber einer Fachbewilligung sind, sind für die PSM verantwortlich, die von ihren Angestellten, die über keine Fachbewilligung verfügen (einschliesslich Saisonarbeitender), verwendet werden. »*